

MERKBLATT

ÜBER DIE BEVORSCHUSSUNG VON UNTERHALTSBEITRÄGEN UND INKASSOHILFE FÜR MINDERJÄHRIGE UND VOLLJÄHRIGE KINDER SOWIE DIE INKASSOHILFE FÜR UNTERHALTSBEITRÄGE FÜR ERWACHSENE

Gemäss kantonalem Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIB) und der dazugehörigen Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV) leistet die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes minderjährigen und volljährigen Kindern unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen. Gleichzeitig kann auch dem obhutsberechtigten Elternteil für seinen eigenen Unterhaltsanspruch Inkassohilfe gewährt werden.

ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG

a) Wie beantragt man die Alimentenbevorschussung?

Sie erkundigen sich telefonisch oder per E-Mail beim Sozialdienst Ihrer Wohnsitzgemeinde oder bei der Fachstelle, die von der Gemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes betraut worden ist. Das schriftliche Gesuch um Alimentenbevorschussung ist auf dem offiziellen Formular einzureichen und zu begründen.

b) Wer hat Anspruch auf eine Bevorschussung?

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese

- a) in einem gültigen und vollstreckbaren Unterhaltstitel festgesetzt sind
- b) trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig oder vollumfänglich eingehen.

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

das Kind sich länger als 3 Monate im Ausland aufhält;

die Eltern im gemeinsamen Haushalt leben;

das Vermögen oder das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzten Vermögens- und Einkommensgrenzen überschreitet;

das Kind, das die Bevorschussung verlangt, oder dessen gesetzlicher Vertreter die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält;

das Kind dauernder Unterstützung durch die öffentliche Hand bedarf.

c) Wer kann einen Anspruch auf die Bevorschussung geltend machen?

- a) der Elternteil, der für das Kind sorgt;
- b) der/die gesetzliche Vertreter/in des minderjährigen Kindes;
- c) das volljährige Kind

d) Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuchs vorgelegt werden?

- a) rechtskräftiger Unterhaltstitel (behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag, richterliche Verfügung oder Gerichtsurteil), mit dem die Unterhaltsbeiträge festgelegt worden sind, zudem gegebenenfalls mit Vollstreckbarkeitserklärung
- b) letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung
- c) im Falle eines hohen Vermögensverzehrs nach Artikel 11 IBV aktuelle Bankauszüge und Vermögensbelege
- d) im Falle einer Veränderung des Einkommens nach Artikel 14 IBV Lohnabrechnungen und Einkommensbelege der letzten sechs Monate
- e) eine Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge (Rückstandsberechnung)
- f) Ausbildungsnachweise (Schulbestätigung, Lehrvertrag usw.) für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

e) Was wird bevorschusst?

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge für das Kind. Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträge für Erwachsene werden nicht bevorschusst.

f) Wie hoch ist die Bevorschussung?

Die Höhe der Bevorschussung ist in erster Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie massgebend sind die finanziellen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils und des eventuellen Stiefelternteils.

Die Vorschüsse sind überdies in der Höhe begrenzt. Die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente, momentan CHF 940, bevorschusst.

Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt in dem Umfang, als das Einkommen der berechtigten Person zusammen mit dem Vorschuss den massgebenden Grenzbetrag überschreitet. In diesem Fall ist nur so viel zu bevorschussen, bis die berechtigte Person damit ein Einkommen in der Höhe des Grenzbetrages erreicht (sog. Teilbevorschussung).

g) Welche wichtigen Voraussetzungen gelten im Weiteren für die Bevorschussung und das Inkasso?

- a) Die Unterzeichnung einer Inkasso-und Prozessvollmacht sowie einer Abtretung der Unterhaltsbeiträge
- b) Die Zustimmung zur Verrechnung im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes
- c) Die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben und zur Mitteilung wichtiger Änderungen der Verhältnisse (Adressänderung, Wohnortswechsel, Änderung des Zivilstands, Abänderung Unterhaltsbeiträge usw.)
- d) Wer Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge bezieht, meldet der zuständigen Stelle Tatsachen, die den Anspruch verändern, umgehend (z.B. Direktzahlung Schuldner, Wegzug in andere Gemeinde, Lehrabbruch Volljähriger usw.).

h) Was geschieht mit den eingehenden Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen bei der Alimentenfachstelle / Sozialdienst?

Diese werden in erster Linie zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen diese den Betrag der Vorschüsse, so wird der Restbetrag der unterhaltsberechtigten Person resp. der gesetzlichen Vertretung ausbezahlt.

i) Was passiert, wenn Vorschüsse unrechtmässig bezogen werden?

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten.

j) Wer entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung?

Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person.

k) Wann beginnt eine Bevorschussung und wie lange ist sie gültig?

Die Auszahlung der Vorschüsse erfolgt nach Erlass der Verfügung rückwirkend auf den Eingang des Gesuchs und gilt für längstens 12 Monate. Die zuständige Gemeindebehörde weist die berechtigte Person drei Monate vor Ablauf der Bevorschussung auf die Möglichkeit eines neuen Gesuchs hin.

INKASSOHILFE

Für nicht vorschussberechtigte Unterhaltsbeiträge sowie Kinderzulagen leistet die Alimentenfachstelle der Wohnsitzgemeinde oder die zuständige Stelle des regionalen Sozialdienstes der anspruchsberechtigten Person in der Regel unentgeltlich Inkassohilfe. Dies bedeutet, der anspruchsberechtigten Person wird bei der Geltendmachung der Unterhaltsbeiträge unter Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten geholfen.

VORGEHEN GANZ ALLGEMEIN

Wenn für Sie eine Bevorschussung von Kinderalimenten oder eine Inkassohilfe in Frage kommt, dann kontaktieren Sie direkt die Alimentenfachstelle oder den zuständigen Sozialdienst, damit man Ihnen die Gesuchsunterlagen zustellen kann. Alles Weitere kann anschliessend im persönlichen Gespräch geregelt werden.

Kontakt:

GEMEINDE ITTIGEN; Abteilung Soziales
Alimentenfachstelle, Franziska Isler

Erreichbar: Mo – Do

Rain 7, 3063 Ittigen
Tel. direkt 031 925 22 92
Tel. Zentrale 031 925 22 32
mail: franziska.isler@ittigen.ch